



Vereinsförderung der Gemeinde Höchst - Richtlinien

I. Allgemeines

Die Gemeinde Höchst als Trägerin von Privatrechten fördert den im Interesse der Gemeinschaft gelegene Vereinsaktivitäten nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Subventionsordnung der Gemeinde Höchst und der im jeweiligen Voranschlag der Gemeinde Höchst zur Verfügung stehenden Mittel.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Förderungsberechtigte

Förderungsbeiträge können gewährt werden an Vereine, die ihren Sitz in Höchst haben und allen offen stehen.

III. Verwendungszweck

Folgende Förderungsbeiträge sind vorgesehen:

1. Grundsubvention

Jeder gemeldete Verein in Höchst, der bei der Sicherheitsdirektion bzw. Bezirkshauptmannschaft gemeldet ist, ist Förderungswürdig.

2. Subvention für Trainer und Übungsleiter

Derzeit gelten die vom Amt der Vorarlberger Landesregierung ausgearbeiteten Richtlinien.

Dazu gewährt die Gemeinde Höchst zusätzlich einen Beitrag in Höhe von 100 % der Landesbeitrages (Neu seit 2020).

3. Subvention für Mannschaftssportarten mit Meisterschaftsbetrieb (Reisekosten)

Sportvereine, die mit Mannschaften am Meisterschaftsbetrieb eines Fachverbandes teilnehmen, erhalten je Mannschaft einen Förderungsbeitrag für anfallende Reisetätigkeiten.

(Rückwirkend auf das vergangene Jahr)



4. Veranstaltungssubvention

Veranstaltungen von Vereinen, insbesondere Schüler- Jugend- und Breitenveranstaltungen werden von der Gemeinde Höchst mit zweckgebundenen Subventionen unterstützt. (Ein- Ausgabenrechnung vorlegen)

5. Leistungssubvention

Der Leistungs- und Spitzensport soll zur Abdeckung besonderer Aufwendungen finanziell gezielt unterstützt werden.

Außerdem sind Zuschüsse für Spitzenplatzierungen, für Entsendungen zu internationalen Großveranstaltungen, für die Teilnahme an Trainingslagern und für Einberufungen in österreichische Auswahlmannschaften vorgesehen.

6. Investitionssubvention

Investitionssubventionen werden gewährt für die Anschaffung von Geräten, Musikinstrumente, Uniformen, sowie die Errichtung und Sanierung von Vereinsanlagen.

IV. Ansuchen

1. Förderungsbeiträge können nur aufgrund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
2. Anträge sind ausschließlich mittels bei der Gemeinde Höchst aufliegender Formulare zu stellen.
3. Anträge auf Gewährung von Gemeindeunterstützungen sind bis **spätestens zum 30. September** des Vorjahres der Förderung zu stellen.
4. Bei Anträgen zur Unterstützung von Veranstaltungen, für Subventionen für außerordentliche Belastungen sowie für Leistungs- sowie Investitionssubventionen ist ein entsprechender Kostenvoranschlag vorzulegen. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber für diese Vorhaben auch von anderen Stellen Förderungsmittel erhalten oder beantragt hat oder beantragen wird.
5. Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane) zu geben.

V. Förderungszusagen

1. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.



2. Für zugesagte Subventionen, mit Ausnahme der Grundförderung, sind entsprechende Unterlagen und Abrechnungen vorzulegen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass Subventionen der Gemeinde Höchst Rückzahlungspflichtig werden, wenn
 - a) die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde.
 - b) die geförderte Leistung nicht ausgeführt wurde oder wird.
 - c) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder wird.
 - d) die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.
4. Durch die Gewährung einer Subvention im laufenden Jahr entsteht kein Anspruch auf Subventionen in derselben Höhe im folgenden Jahr.